

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)

A Problem

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) haben Kinder vor Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung). Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes kann die Förderung auf Wunsch der Eltern auch in einem Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden (Halbtagsförderung). Und gemäß § 7 Absatz 3 kann eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Möglichkeit, eine Ganztagesförderung in Anspruch zu nehmen, ist somit auf die Fälle der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschränkt. Keine Möglichkeit, eine Ganztagesförderung in Anspruch zu nehmen, besteht bisher in den Fällen, in denen zwar nicht beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil beruflich eingebunden sind, sie aber aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes einen entsprechenden Bedarf haben. Als kinder- und elternfreundliches Land sollte Mecklenburg-Vorpommern auch in diesen Fällen einen Anspruch auf Ganztagsförderung gewähren, so er denn von den Eltern gewünscht wird.

B Lösung

§ 7 Absatz 3 KiföG M-V wird dahingehend verändert, dass ein Anspruch auf Ganztagsförderung auch dann besteht, wenn die Eltern sie unabhängig von beruflichen Aspekten zum Zwecke der Erziehung mehrerer Kinder begehren. Er soll solange bestehen, wie zumindest ein Kind im Vorschulalter bei den Eltern oder dem alleinerziehenden Elternteil lebt.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung unter Inkaufnahme der Benachteiligung derjenigen Eltern, die sich für mehr als ein Kind entscheiden.

D Notwendigkeit der Regelung

Es ist zu begrüßen, wenn Eltern sich dazu entschließen, Kinder zu kriegen. Hierbei sollten sie bestmöglich unterstützt werden. Eine flexiblere Möglichkeit der Ganztagsförderung älterer Geschwisterkinder ist dabei ein wichtiger Baustein.

E Kosten

Ein breiteres Betreuungsangebot bewirkt höhere Kosten, die die Kommunen zu tragen haben. Diese müssen vom Land aufgefangen werden.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Kindertagesförderungsgesetz

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie kann ebenso beansprucht werden, wenn sich im Haushalt ein weiteres Kind im Vorschulalter befindet.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Die Möglichkeit, eine Ganztagesförderung in Kindertagesstätten in Anspruch zu nehmen, ist bisher auf die Fälle der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschränkt. Aber auch aus Gründen der Familienplanung können Eltern auf ein entsprechendes Angebot angewiesen sein. Mecklenburg-Vorpommern sollte als familienfreundliches Bundesland eine solche Förderung ermöglichen.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Durch die Ergänzung in § 7 Absatz 3 KiföG M-V haben zukünftig auch Kinder einen Anspruch auf Ganztagsförderung, wenn in ihrem Haushalt zumindest ein weiteres Kind im Vorschulalter lebt, auch unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern. Auf diese Weise wird Eltern die Erziehung mehrerer Kinder erleichtert, was sie in dem Entschluss bestärken soll, sich für mehrere Kinder zu entscheiden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.